

# Windenergie Brock GmbH & Co. KG

Brockbauerschaft 26 in 48720 Rosendahl

Windenergie Brock GmbH & Co. KG  
Brockbauerschaft 26, 48720 Rosendahl

**An den**  
**Kreis Coesfeld**  
**-Untere Landschaftsbehörde-**  
**z. Hd. Herrn Schrameyer**  
**Friedrich-Ebert-Straße 7**  
**48653 Coesfeld**

Bernhard Deitmer  
Brockbauerschaft 26  
48720 Rosendahl

Berthold Abbenhaus  
Asbecker Str. 50  
48720 Rosendahl

Jan-Gerd Schulze Hauling  
Asbecker Str. 44  
48720 Rosendahl

Rosendahl, 24.07.2018

## Antrag auf Befreiung vom Landschaftsschutz nach § 67 Abs.1 Nr.1 BNatSchG i.V. § 69 Abs. 1 LG NRW Landschaftsschutzgebiet Osterwick-Nord

Die Windenergiegemeinschaft Brock GmbH & Co. KG i. Gr. aus Rosendahl plant den Bau von zwei Windenergieanlagen in der Gemeinde Rosendahl. Sitz der Gesellschaft ist ebenfalls in der Gemeinde Rosendahl. Die Lage der geplanten WEA mit Erschließungsanlagen (Zuwegung, Kranstellflächen) ist in der Anlage 1 zu diesem Antrag dargestellt.

Mit diesem Schreiben stellen wir im Auftrag der Windenergie Brock GmbH & Co. KG i. Gr. zur Überwindung der entgegenstehenden Verbotstatbestände des Landschaftsschutzgebietes, den Antrag auf Befreiung der Festsetzungen von den Verboten für das Landschaftsschutzgebietes LSG-3908-0001 „LSG-Osterwick-Nord“ im Kreis Coesfeld, Gemeinde Rosendahl.

Der Kreis Coesfeld hat in seinem rechtskräftigen Landschaftsplan Rosendahl hier das Landschaftsschutzgebiet „Osterwick-Nord“ festgesetzt. Das Schutzziel des Landschaftsschutzgebietes „LSG-Osterwick-Nord“ ist gemäß Landschaftsplan Rosendahl (25.10.04), die Erhaltung und Wiederherstellung der Artenvielfalt, der strukturellen Vielfalt und der Vernetzungselemente und wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes sowie der besonderen Bedeutung für die Erholung.

Die Projektgesellschaft beabsichtigt zwei Windenergieanlagen (WEA) des Herstellers GE Energy mit dem Typ GE-3.2-130 auf einem 134 m hohen Stahl-Beton-Hybridturm mit 130 m Rotordurchmesser und 3.200 kW Nennleistung sowie eine Anlage GE 5.8-158 auf einem 161 m Stahl-Beton-Hybridturm mit 158 m Rotordurchmesser sowie 5.300 kW Nennleistung, zu stellen. Die Gesamthöhe beträgt bei senkrecht gestellter Rotorblattspitze insgesamt 199 bzw. 240 m. Der Windpark wird als Bürgerwindpark geplant. So soll Anwohnern und weiteren Bürgern die Möglichkeit eröffnet werden, sich an dem Projekt aktiv finanziell zu beteiligen. Ziel ist eine breite Akzeptanz in der Bevölkerung und eine Wertschöpfung, die in der Gemeinde Rosendahl verbleibt.

Die Flurstücksdaten der Standorte lauten:

WEA 1: Gemarkung Osterwick (5170), Flur 7, Flurstück 12

WEA 2: Gemarkung Osterwick (5170), Flur 7, Flurstück 19

Die Koordinaten in UTM/ETRS89 (Zone 32N) lauten:

WEA 1: Rechtswert: 32375721,93; Hochwert: 5767299,10

WEA 2: Rechtswert: 32375975,85; Hochwert: 5766889,06

Die Standorte der geplanten WEA liegen in der mehrkernigen Konzentrationszone „Asbecker Mühlenbach“ gemäß 45. Flächennutzungsplanänderung der Gemeinde Rosendahl 2016, dessen FNP Verfahren noch keine Rechtskraft besitzt. Der Ratsbeschluss vom 25.05.2016 erteilt aber das gemeindliche Einvernehmen gem. § 36 Abs. 1 BauGB sofern die Bauanträge der 45. Änderung des Windenergie Brock GmbH & Co.KG - Antrag auf Befreiung des Landschaftsschutzes

FNP zur Ausweisung von Konzentrationszonen entsprechen, welches in diesem Fall den Anforderungen entspricht, da es sich um eine festgelegte Konzentrationszone handelt.

Die Konzentrationszone „Asbecker Mühlenbach“ besteht aus 3 Teilen mit einer Gesamtgröße von 17 ha. Wobei die östlich gelegene Teilfläche aufgrund der geringen Größe keine Windkraft zulässt.

Die geplanten Anlagen befinden sich in der Gemarkung Osterwick, nördlich des Ortsteils Osterwick, dessen nähere Umgebung überwiegend landwirtschaftlich genutzt wird.

Zwischen der mehrkernigen Konzentrationszone befindet sich das Naturschutzgebiet des Gewässers COE 057 „Teiche Asbecker Mühlenbach“. *„Schützenwerte Strukturen sind hier die vorhandene Gewässer. Vogelarten gehören nicht zu dem Schutzpotential des Gebietes“*, (vgl. Begründung FNP einschl. Umweltbericht).

Die Standortplanung einschl. Kranstellflächen und Zuwegung sieht keine Eingriffe in das Gewässer vor und wird gemäß der Begründung einschl. Umweltbericht der 45. FNP Änderung unter Punkt 8.5 einen entsprechenden Abstand einhalten. Auch hier heißt es: *„die Lage im Landschaftsgebiet steht insbesondere nach dem Kreistagsbeschluss vom 18.12.13 der Errichtung von windkraftanlagen nicht entgegen“*.

Der Asbecker Mühlenbach, der sich zwischen den beiden Teilflächen bestehende Konzentrationszonen und somit zwischen den geplanten Standorten befindet, wird von diesem Bauvorhaben und Versiegelungsflächen nicht betroffen bzw. berührt. Das bedeutet, dass das betroffene Vorhaben dem Schutzzweck der Ausweisung nicht zuwider läuft, da im Rahmen der oben beschriebenen Flächennutzungsplanänderung eine Prüfung auf eine Vereinbarkeit mit den Schutzziele des LSG schon erfolgte.

Aufgrund der Größe des Landschaftsplan Rosendahl vom 25.10.2004, welches das gesamte Gemeindegebiet umfasst, ist ebenfalls davon auszugehen, dass grundsätzlich nicht alle Bereiche eine Schutzwürdigkeit entsprechen, wie in diesem Fall handelt es sich bei den geplanten Standorten um landwirtschaftlich genutzte Flächen.

In dem o.g. Kreistagsbeschluss aus 2013 hat die UNB zu den Darstellungen von Konzentrationszonen innerhalb der Landschaftsschutzgebiete i.R. des Flächennutzungsplanverfahrens der Gemeinde Rosendahl nicht widersprochen. Es heißt u.a. in den Stellungnahme von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange vom 28.01.15 (Schreiben des Kreis Coesfeld an die Gemeinde Rosendahl), das der Kreistag *„...für die damals vorgelegten Konzentrationszonen eine Bebaubarkeit gem. 2 29 (4) LG NRW zu ermöglichen. Für die zum Zeitpunkt der Kreistagssitzung noch nicht vorliegende Planung der mehrkernigen Konzentrationszone 6 „Asbecker Mühlenbach“, wird seitens der Unteren Landschaftsbehörde selbiges in Aussicht gestellt.“*

Des Weiteren möchte ich auf § 20 LNatschG NRW Abs. 4. hinweisen, welcher besagt, dass auch kein Bauverbot für WEA in LSG mehr besteht, falls auf FNP Ebene eine entsprechende Regelung besteht, so dass im betroffenen Bereichen des LSG außer Kraft tritt ohne explizit einer Befreiung statt zu geben ist, solange ein gemeindliches Einvernehmen besteht. Dieser Fall würde ebenfalls hier zutreffen.

Es heißt weiter im WEA Erlass 2015 NRW, dass eine Befreiung erteilt werden kann, wenn die Bewertung der betroffenen Flächen nicht in den höchsten Wertstufen liegen und kein Natura2000 Gebiet oder Pufferzone für dieses Gebiet ausgewiesen ist.

Die Landschaftsbildbewertung gemäß Landschafts- und Biotopbewertung des LANUV / LBE NRW spricht von einer mittleren Wertstufe und mit der Einführung eines Ersatzgeldes (WEA Erlass 2015) besteht nun eine Möglichkeit der Kompensation des Landschaftsbildes.

Die durchgeführte Artenschutzprüfung (Kartierung 2013 und 2017) weisen keine kritischen artenschutzrechtlichen Bedenken auf (vgl. Protokoll Scopingtermin vom 04.10.17). Das von der NABU gemeldeten Artvorkommen von Rotmilan, Uhu und Baumfalke kann nicht bestätigt werden. Eine Überprüfung eines Revier-Verdacht für den Uhu konnte im Frühjahr 2016 ebenfalls nicht nachgewiesen werden.

Ein weiterer Aspekt, der zu berücksichtigen ist, besteht in dem öffentlichen Interesse an der Erzeugung von erneuerbaren Energien und den politischen u.a. nationalen Ausbauzielen. Ebenso zeigt das BNatSchG gem. § 1 Abs. 3 Nr. 4 als Ziel den Ausbau der Erneuerbaren Energien auf. Das Vorhaben dient der Erzeugung regenerativer Energie und steht somit im Einklang mit der beschlossenen Zielsetzung der Energiewende durch die Bundesregierung.

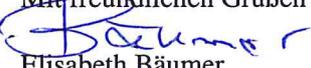
Demnach ist eine Ausnahme von den Verboten des Landschaftsplanes für Vorhaben im Sinne von § 35 Abs. 1 Nr.6 BauGB zuzulassen, wenn der Träger der Landschaftsplanung im Beteiligungsverfahren des entsprechenden Flächennutzungsplanes der Ausweisung des relevanten Vorranggebietes nicht widersprochen hat. Im Beteiligungsverfahren des FNP Rosendahl erfolgte kein Widerspruch durch die Untere Naturschutzbehörde Borken vor.

Die untere Naturschutzbehörde des Kreises Borken hat bereits für die Flächen innerhalb der Konzentrationszonen der 45. Flächennutzungsplanänderung einer Ausnahme oder Befreiung in Aussicht gestellt bzw. stattgegeben.

Für weitere Rückfragen stehe ich Ihnen gern von der BBWind Projektberatungsgesellschaft mbH, Münster zur Verfügung.

Im Namen der Windenergie Brock GmbH & Co. KG

Mit freundlichen Grüßen aus Münster

  
Elisabeth Bäumer

Dipl. Geographin / Landschaftsökologin

Projektentwicklung

Durchwahl: 02 51 / 98 11 03 - 11

Fax: 02 51 / 98 11 03 - 29

Email: [elisabeth.baeumer@bbwind.de](mailto:elisabeth.baeumer@bbwind.de)